

**5. Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Land-**  
**schaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München,**  
**Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet**

**vom 10. Juli 2023**

**Präambel**

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit Erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Konzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner unangemessenen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kommt. Nachdem etwa ein Viertel der Fläche des Landkreises Freising als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und nach derzeitigen Prognosen im Landkreis Freising zur Bewältigung der Energiewende maximal etwa 500 ha Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, hat es sich der Landkreis Freising zum Ziel gesetzt, in den Landschaftsschutzgebieten, welche sich auf dem Landkreis-Territorium befinden, insgesamt eine Gesamtfläche von 150 ha für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen landschaftsschutzrechtlich zu öffnen.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

## Änderungsverordnung:

### § 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 wird im Anschluss an Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:
  - „3a. auf dem Gebiet des Landkreises Freising unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 30 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“
3. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:
  - „e) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;“
4. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:
  - „(3a) <sup>1</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) kann eine auf das Gebiet des Landkreises Freising bezogene Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
    1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
    2. durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 3a dieser Verordnung nicht überschritten,
    3. die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,
    4. die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,

5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
6. die Fläche liegt nicht in einem Naturwaldreservat bzw. nicht in einer Naturwaldfläche gemäß Art. 12a BayWaldG,
7. es werden keine schutzgebietsrelevanten Arten verdrängt, wie z.B. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
8. die Fläche befindet sich nachweislich auf einem Moorstandort oder es wird nachgewiesen, dass geeignete Moorstandorte im Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde innerhalb des Bündelungskorridors nach Nr. 1 nicht zur Verfügung stehen,
9. es wird eine Beratung durch die Biodiversitätsberatung des Landratsamtes Freising wahrgenommen,
10. die Anlage wird durch Heckenpflanzungen landschaftsbildgerecht eingegrünt und in die Umgebung eingebunden,
11. die für die Erholungsnutzung nötigen Wegeverbindungen bleiben bestehen,
12. die Anlage wird kleintiergerecht gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt; dabei ist insbesondere ein ausreichender Bodenabstand einzuhalten für die Zu- und Abwanderung der Tiere; die Pflege der Fläche erfolgt in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (maximal zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.,
13. die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,
14. sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht entgegen,
15. der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt, und
16. die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor.

<sup>2</sup>Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2053. <sup>3</sup>Der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger ist nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verpflichtet; hierzu soll eine hinreichende Sicherheitsleistung verlangt werden <sup>4</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.“

5. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

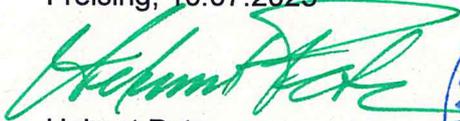
„Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll; auf dem Gebiet des Landkreises Freising ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) das nach

der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landratsamtes Freising sowie des Bezirks Oberbayern in Kraft.

Freising, 10.07.2023



Helmut Petz  
Landrat  
Landkreis Freising



Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).